



## Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik

Vom 12. Februar 2020<sup>1</sup>

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2c Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 in der aktuellen Gesetzesfassung, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 30. Januar 2020 die nachfolgende Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik beschlossen.

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Teil A Allgemeine Auswahlregeln

### § 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg vergibt 90 % der Studienplätze in einem Studiengang an Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber\*innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### § 2 Form und Frist des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online Portal der Hochschule zu stellen.
- (2) Bei Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (DoSV-Verfahren) sind die Vorgaben nach § 7 HVVO zu beachten. Es können maximal 3 Anträge parallel gestellt werden, die ggf. von unterschiedlichen Auswahlkommissionen zu bearbeiten sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. (Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren gemäß der

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.)

- (4) Das Vorliegen der folgenden Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen ist nachzuweisen:
  1. gemäß § 58 LHG das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Deltaprüfung, Aufstiegsfortbildung, anerkannte ausländische Vorbildung)
  2. ggf. Zeugnisse über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten
    - ggf. Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten bildungswissenschaftlichen oder pädagogischen bzw. sonderpädagogischen relevanten Arbeitsfeldern von insgesamt mindestens viermonatiger Dauer
    - ggf. Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten bildungswissenschaftlichen oder pädagogisch bzw. sonderpädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer
    - ggf. Nachweise über Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens sechsmonatiger Dauer
  3. ggf. Nachweise über die Tätigkeit als Betreuer\*in in Ferienfreizeiten von insgesamt mindestens vier Wochen
  4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von einer DIN A4-Seite, der den bisherigen Werdegang darstellt
  5. für die Lehramtsstudiengänge der Kompetenznachweis gemäß § 7a Abs. 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist. Das Vorliegen der Kompetenznachweise wird von der Studienabteilung geprüft, im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission.
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
 bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (6) Am Studiengang spezifischen Auswahlverfahren nimmt gemäß Teil B1, B2 oder B3 nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
  - c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 7 Absatz 3 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 7a Absatz 3 erbringt.

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:  
Erste Änderung vom 18. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 39/2020, S. 156-159)

Zweite Änderung vom 8. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 6/2023, S. 9-11)

**§ 3 Auswahlkommissionen**

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Studiengang bezogen Auswahlkommissionen eingesetzt. Die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich und bildet zusammen mit der Studienabteilung die zentrale Auswahlkommission für alle Bachelor-Lehramtsstudiengänge. Die Prorektorin/der Prorektor kann die Vorbereitung der Auswahlentscheidung in einem standardisierten Verfahren an die Studienabteilung delegieren. Die Studien- und Prüfungsausschüsse der einzelnen Lehramtsstudiengänge benennen pro Studiengang eine Auswahlkommission, welche im Auswahlverfahren mitwirkt.
- (2) Die Auswahlkommissionen bestehen in der Regel aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied soll der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (3) Die Auswahlkommissionen sollen die Erfahrungswerte des Auswahlverfahrens der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre bzw. dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss übermitteln, inklusive Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

**§ 4 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund gemäß Teil B1, B2 oder B3 für den jeweiligen Studiengang zu bildenden Ranglisten.
- (2) Für die Bildung der Ranglisten sind folgende Leistungen zu berücksichtigen:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  2. Zeugnisse über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten
  3. praktische Tätigkeiten in (sonder-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens viermonatiger Dauer
  4. ehrenamtliche Tätigkeiten in (sonder-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer
  5. Nachweise über Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens sechsmonatiger Dauer
  6. Nachweise über die Tätigkeit als Betreuer\*in in Ferienfreizeiten von insgesamt mindestens vier Wochen.  
oder
- (3) Bei den Auswahlkriterien wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung gewertet und Berufsausbildung, Praktika, Ehrenämter, Betreuung von Ferienfreizeiten oder Kindererziehungszeiten sowie Pflege von Angehörigen als sonstige auf den Beruf bezogene Leistungen.

**§ 5 Quote internationaler Studierender**

Die Quote internationaler Studierender für die Bachelorstudiengänge wird auf 8 % festgelegt.

**§ 6 Auswahlverfahren/ Zulassung zum Studium**

- (1) Das Auswahlverfahren hat das Ziel, aufgrund der in Teil B1 – B3 genannten Studiengang spezifischen Auswahlregeln unter den eingegangenen Bewerbungen bezogen auf den jeweiligen Lehramtsstudiengang bzw. bezogen auf die zulassungsbeschränkten Fächer innerhalb des jeweiligen Lehramtsstudiengangs eine qualitative Auswahl zu treffen.
- (2) Die Auswahlpunkte in einem beantragten Lehramts-Studiengang können auf einen parallel gestellten Antrag für einen anderen Lehramtsstudiengang desselben Bewerbers übertragen werden.
- (3) Der Verfahrensablauf wird im Auftrag des Rektorats durch die Studienabteilung koordiniert. Das Auswahlverfahren wird von den gemäß § 3 gebildeten Auswahlkommissionen durchgeführt. Die Studienabteilung bewertet die schulischen Leistungen gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 1. Die Auswahlkommissionen bewerten die sonstigen Leistungen gemäß § 4 in Verbindung mit Teil B1, B2 oder B3.
- (4) Für die Vergabe der Studienplätze in den einzelnen Lehramtsstudiengängen sind die auf der Grundlage der Studiengang spezifischen Auswahlverfahren gebildeten Ranglisten maßgeblich. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft das Rektorat auf Vorschlag der Auswahlkommissionen auf der Grundlage des Ergebnisses des Studiengang spezifischen Auswahlverfahrens einschließlich ggf. der kompetenzorientierten Passungsquoten (siehe Teile B1 - B3).
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO, d. h. bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, dann der abgeleistete Dienst. Sollte dann immer noch Rangleichheit bestehen entscheidet die Losnummer.
- (6) Die Bewertung der Einzelnachweise und die erreichte Gesamtpunktzahl sind von der Auswahlkommission zu protokollieren.

## Teil B Individuelle Auswahlregeln

### Teil B1 Auswahlverfahren Lehramt GS

#### § 7 Studiengangsspezifische Auswahl Lehramt Grundschule

- (1) Die Vergabe der in § 1 genannten 90% der Studienplätze für den Studiengang Lehramt Grundschule kann unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten erfolgen, um die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerber\*innen zu optimieren. Dabei werden insgesamt
1. bis zu 25% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 4, 7a und 8,
  2. die verbleibenden Plätze der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 4 und § 8 vergeben.

Bewerber\*innen gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1. werden auch auf der Rangliste gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2. geführt. Die Ranglisten nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1. werden vor der Rangliste gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2. berücksichtigt.

#### § 7 a Kompetenzorientierte Passungsquoten (KPQ) Lehramt Grundschule

Die KPQ wird ab dem Studienjahr 2023/2024 für mindestens ein Studienjahr, d. h. für das Vergabeverfahren im Wintersemester und im Sommersemester ausgesetzt. Im Auswahlverfahren bleibt § 7 a Abs. 1 bis 6 in dieser Zeit außer Betracht.

- (1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

Keine relevanten Fächer festgelegt (siehe oben).

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten der Fächer nach Satz 1 ist als Anlage beizufügen.

- (2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche Eignung in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:
1. Für die Fächer Musik und Kunst durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
  2. für die MINT-Fächer sowie die Fächer Französisch und Islam. Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.
- (3) Zusätzlich ist die Eignung für das gewählte Fach gemäß Ziff. 2 jeweils durch ein Motivations-schreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
- a) Umfang von einer DIN A 4 Seite,
  - b) Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsbachelorstudiengangs Grundschule und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung

der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,

c) Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

- (4) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
- a) Begründung der Wahl des Faches
  - b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
  - c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
  - d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.
- Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde.
- (5) Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist ein/e Fachvertreter/in hinzuzuziehen.
- (6) Die Ranglisten innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten werden jeweils aufgrund der Auswahlregeln gemäß § 4 und § 8 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 7 Absatz 1 Ziffer 2. vergeben.

#### § 8 Durchführung des Auswahlverfahrens Lehramt Grundschule

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 8 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen, d. h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen, auf einer in § 8 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. Schließlich wird nach dem in § 8 Abs. 4 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.
- (2) Bewertung der schulischen Leistungen Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet. Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten. Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.
2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen (Anlage 2)

1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.
2. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer werden 6 Punkte vergeben.
3. Für praktische Tätigkeiten in (sonder-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

#### (4) Gesamtpunktzahl, Ranglisten

1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 8 Abs. 2 und der sonstigen Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 werden zusammen gezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen dreifach gewichtet und die Punktzahl der sonstigen Leistungen einfach gewichtet wird. Die schulischen Leistungen können somit maximal 45 Punkte betragen, die sonstigen Leistungen maximal 15 Punkte. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.

2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang bzw. auf zulassungsbeschränkte Fächer bzw. Kohorten innerhalb des Studiengangs.

## Teil B2 Auswahlverfahren Lehramt Sek I

### § 9 Studiengangsspezifische Auswahl Lehramt Sekundarstufe I

- (1) Die Vergabe der in § 1 genannten 90% der Studienplätze für den Studiengang Lehramt Sekundarstufe I erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerber\*innen zu optimieren. Dabei werden insgesamt

1. bis zu 25% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach § 4, 9a und 10,
2. die verbleibenden Plätze der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 4 und 10 vergeben.

Bewerber\*innen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1. werden auch auf der Rangliste gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2. geführt. Die Ranglisten nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1. werden vor der Rangliste gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2. berücksichtigt.

### § 9a Kompetenzorientierte Passungsquoten (KPQ) Lehramt Sekundarstufe I

Die KPQ wird ab dem Studienjahr 2023/2024 für mindestens ein Studienjahr, d. h. für das Vergabeverfahren im Wintersemester und im Sommersemester ausgesetzt. Im Auswahlverfahren bleibt § 7a Abs. 1 bis 6 in dieser Zeit außer Betracht.

- (1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

Keine relevanten Fächer festgelegt (siehe oben).

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten der Fächer nach Satz 1 ist als Anlage beizufügen.

- (2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche Eignung in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik und Kunst durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die MINT-Fächer sowie die Fächer Ev., Kath. und Islam. Religionspädagogik

in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

- (3) Zusätzlich ist die Eignung für das gewählte Fach gemäß Ziff. 2 jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- a) Umfang von einer DIN A 4 Seite,
- b) Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsbachelorstudiengangs Sekundarstufe I und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- c) Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

- (4) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung der Wahl des Faches
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde.

- (5) Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist ein/e Fachvertreter/in hinzuzuziehen.
- (6) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils aufgrund der Auswahlregeln gemäß § 4 und § 10 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2. vergeben.

### § 10 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 10 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen, d. h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, auf einer in § 10 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. Schließlich wird nach dem in § 10 Abs. 4 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.

- (2) Bewertung der schulischen Leistungen

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet.

Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.

Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.

2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen

1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.
2. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer 6 Punkte vergeben.
3. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch

relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

- (4) Gesamtpunktzahl, Ranglisten

1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 und der sonstigen Leistungen gemäß § 10 Abs. 3 werden zusammen gezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen dreifach gewichtet und die Punktzahl der sonstigen Leistungen einfach gewichtet wird. Die schulischen Leistungen können somit maximal 45 Punkte betragen, die sonstigen Leistungen maximal 15 Punkte. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.

2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmer\*innen Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang bzw. auf zulassungsbeschränkte Fächer bzw. Kohorten innerhalb des Studiengangs.

## Teil B3 Auswahlverfahren Lehramt Sonderpädagogik

### § 11 Studiengangsspezifische Auswahl Lehramt Sonderpädagogik

Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Kohorten, wie diese in der Zulassungszahlenverordnung-PH jeweils für ein Studienjahr festgelegt sind.

### § 12 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 12 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen, d. h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen, auf einer in § 12 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. Schließlich wird nach dem in § 12 Abs. 4 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.
- (2) Bewertung der schulischen Leistungen
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet.

Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.

Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.

2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Bewertung der sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen

1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.
2. Für praktische Tätigkeiten in (sonder-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer werden 6 Punkte vergeben.
3. Für praktische Tätigkeiten in (sonder-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als (sonder-)pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als (sonder-) pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

(4) Gesamtpunktzahl, Ranglisten,

1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 und der sonstigen, auf den Beruf bezogenen Leistungen gemäß § 12 Abs. 3 werden zusammengezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen dreifach gewichtet und die Punktzahl der sonstigen Leistungen einfach gewichtet wird. Die schulischen Leistungen können somit maximal 45 Punkte betragen, die sonstigen Leistungen maximal 15 Punkte. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.

2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmer\*innen Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang bzw. auf

zulassungsbeschränkte Fächer bzw. Kohorten innerhalb des Studiengangs.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2020/2021.

Die bisherige Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik tritt zum 31.03.2020 außer Kraft. Die Anlage 3 wird zukünftig jeweils nach Vorliegen der Zulassungszahlen für das neue Studienjahr angepasst.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 18. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 39/2020, S. 156-159), in Kraft getreten am 19. Mai 2020.

Zweite Änderung vom 8. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 6/2023, S. 9-11), in Kraft getreten am 9. Mai 2023.

Ludwigsburg, den 12. Februar 2020

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

**Anlage 1:****Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte**

<b>Durchschnitts- note HZB</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>
1,0	15
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0

**Anlage 2**

Liste praktischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern

Als praktische Tätigkeiten in pädagogisch-relevanten Arbeitsfeldern zählen insbesondere:

Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)

Bundesfreiwilligendienst (BUFDI)

Zivildienst/Wehrdienst

Au Pair-Aufenthalt

Praktika in pädagogischen Einrichtungen (Schule, Kiga/Kita, Hort, Kinder- und Jugendheimen, Krankenhaus, Altenheim, Behindertenwerkstatt, etc.)

Pädagogische Assistenztaetigkeit

Praktika im Sozialbereich (erziehend, betreuend, pflegend)

Erziehungszeiten von eigenen Kindern / Pflegekindern

Pflegezeiten von Angehörigen

Jobs im sozialen Bereich

Als ehrenamtliche Tätigkeiten in (sonder)pädagogisch-relevanten Arbeitsfeldern zählen insbesondere:

Nachhilfeunterricht/ Unterrichtshelfer/ Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen

Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienfreizeiten

Mehrjährige Betreuungsarbeit von behinderten Familienangehörigen (nur mit Nachweis)

Ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich, Tätigkeit in der Lebenshilfe oder ähnlichen Institutionen

Gruppenleitung/Übungsleitung im Sport-/Kunst-/Musikverein

Jugendleiter\*in in Umweltschutzorganisation

Jugendleiter\*in bei der Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk, etc.

Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Kindergottesdienst)

Jugendgruppenleiter (Pfadfinder, FSJ-Fortbildner\*in)

Ehrenamtliche Mitwirkung in pädagogischen Projekten (z.B. Theaterpädagogik)

## Anlage 3 Kompetenzorientierte Passungszahlen gemäß Senatsbeschluss (jährlich aktualisiert)

**LA Grundschule:**

Unterquoten (max. 4)	Senatsbeschluss Unterquote PHL im Zulassungsjahr:	Aufteilung Wi-So:
1) Nat.wiss. SU mit Chemie o. Physik o. Technik (nicht Bio!)		
2) Kunst		
3) Musik		
4) Islam. Theol.		

Von allen Grundschulplätzen () werden somit () über die KPQ vergeben.

**LA Sekundarstufe I:**

Unterquoten (max. 4)	Senatsbeschluss Unterquote PHL im Zulassungsjahr:	Aufteilung Wi-So:
1) Physik o. Technik		
2) Kunst		
3) Islam. Theol.		
4) Informatik		

Von allen Sek. I-Plätzen () werden somit () über die KPQ vergeben.